

Richtlinien

vom 29. Januar 2019

über die Regeln für die Umwandlung und die Umlegung vakanter Stellen

Auf Antrag der FIND

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bestimmen die Regeln für die Umwandlung und die Umlegung vakanter Stellen.

² Grundsätzlich werden Stellenumwandlungen und Stellenumlegungen bei der Abklärung des Personalbedarfs im Voranschlagsverfahren beantragt. Für operative Zwecke können Anträge auf Umwandlung und Umlegung von Stellen das ganze Jahr über gestellt werden.

³ Die vom Staatsrat am 22. Mai 2009 für die EKSD und am 1. Juni 2010 für die VWD genehmigten Umrechnungsregeln für die Unterrichtsentlastungen gelten weiterhin. Das Amt für Personal und Organisation (POA) nimmt nur im Hinblick auf einen Entscheid des Staatsrats im Rahmen des Voranschlagsverfahrens Stellung zu den Stellenumwandlungsanträgen.

⁴ Die Richtlinien gelten für alle untergeordneten Verwaltungseinheiten (Dienststellen), deren Arbeitsstellen im Stellenetat des Staates figurieren.

⁵ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen gelten die Richtlinien für die folgenden administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten (Anstalten):

-
- a) Freiburger Strafanstalt;
 - b) Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg;
 - c) HES-SO//FR;
 - d) PH.

⁶ Diese Richtlinien gelten für das zivile Personal der Kantonspolizei. Sie gelten aber nicht für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

⁷ Diese Richtlinien gelten für das Verwaltungspersonal des Unterrichtswesens; die Umwandlung von Lehrerstellen ist grundsätzlich nicht zulässig.

⁸ Diese Richtlinien gelten ebenfalls für die Stellen der Organisationseinheiten der Gerichtsbehörden.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Stellenumwandlung gilt jede Änderung der Referenzfunktion einer Stelle, die im Stelleninventar aufgeführt ist.

² Als Stellenumlegung gilt jede endgültige organisatorische Verlagerung einer vakanten Stelle von einer Verwaltungseinheit in eine andere.

³ Eine Stelle gilt als vakant oder teilweise vakant, wenn im Zeitpunkt der Beantragung dauerhaft eine Differenz besteht zwischen den Stellenprozenten, die dieser Stelle im Stelleninventar zugewiesen sind, und der Summe der Stellenprozente der über diese Stelle bezahlten Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, oder wenn die Differenz zu einem ganz bestimmten späteren Zeitpunkt entsteht, etwa bei:

- a) Kündigung;
- b) Entlassung;
- c) Pensionierung oder Versetzung in den Ruhestand;
- d) Versetzung der Person an eine andere Stelle (ohne Stellenumlegung);
- e) Senkung des Beschäftigungsgrads.

Art. 3 Entscheidungskompetenzen bei Stellenumwandlungen

¹ Der Staatsrat entscheidet nach Stellungnahme des POA über:

- a) die Umwandlung einer Stelle in der Gehaltsklasse 26 oder höher;
- b) die Umwandlung einer Stelle, die ganz oder teilweise fremdfinanziert wird (z. B. mit Subventionen);
- c) die Umwandlung einer Stelle, die für die betroffene Einheit unabhängig vom Beschäftigungsgrad jährliche Mehrausgaben von über 10 000 Franken zur Folge hat;

d) die Umwandlung von mehr als 3 Stellen, die für die betroffene Einheit unabhängig vom Beschäftigungsgrad jährliche Mehrausgaben von über 30 000 Franken zur Folge hat, unter Vorbehalt der Buchstaben a, b und c.

² Nach Stellungnahme des POA entscheiden die Direktionen über die Stellumwandlungen, für die nicht der Staatsrat zuständig ist.

³ Falls es das POA für notwendig hält, kann es in jedem Fall verlangen, dass der Antrag dem Staatsrat zur Validierung vorgelegt wird.

⁴ Das POA sorgt für die Nachbearbeitung der Anträge und passt das informatisierte Stelleninventar an.

Art. 4 Berechnungsmethode für die Stellenumwandlungen

¹ Die Funktionen der betreffenden Stelle/n (vor und nach der Umwandlung) sind die Referenzfunktionen gemäss der Einreihungstabelle im Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF122.72.21).

² Die in Betracht zu ziehende Einreihung entspricht dem Mittelwert der Einreihung der Referenzfunktion oder bei gerader Anzahl Klassen für die Referenzfunktion der unmittelbar darunter liegenden Einreihung (z.B.: Kl.22 wenn Kl. 20-22-24; Kl. 14 wenn Kl. 14-16).

³ Die Referenzstufe der einzelnen massgebenden Klassen ist der Stufenmittelwert (Stufe 10).

Art. 5 Entscheidungskompetenzen bei Stellenumlegungen

¹ Der Staatsrat beschliesst nach Stellungnahme des POA die Umlegung einer vakanten Stelle von einer Verwaltungseinheit in eine andere.

² Nach Stellungnahme des POA entscheiden die Direktionen für ihre Dienststellen und Anstalten (s. Art. 1 Abs. 3) über die Umlegung einer vakanten Stelle in derselben Verwaltungseinheit oder der Anstalt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Staatsrats bei Änderung der Finanzierungsquelle (bei Fremdfinanzierung, s. Art. 3 Abs. 1 Bst. b).

³ Nach Stellungnahme des POA entscheiden die Direktionen über die Umlegung einer vakanten Stelle zwischen gleichartigen Verwaltungseinheiten (Polizei, Grundbuchämter, Betriebsämter, Oberämter, Friedensgerichte, Bezirksgerichte und Schulen) bis Gehaltsklasse 25. Ab Gehaltsklasse 26 entscheidet der Staatsrat über die Umlegung.

⁴ Falls es das POA für notwendig hält, kann es in jedem Fall verlangen, dass der Antrag dem Staatsrat zur Validierung vorgelegt wird.

Art. 6 Verfahren

¹ Das POA ist so schnell wie möglich, idealerweise von Beginn der Überlegungen an einzubeziehen, um die Verwaltungseinheiten dabei zu unterstützen, die Relevanz des Antrags zu belegen; das POA berät die Verwaltungseinheiten über die organisatorischen Optionen.

² Die Dienststelle oder Anstalt beantragt die Umwandlung und/oder Umlegung einer vakanten Stelle bei ihrer Direktion mit dem einschlägigen Formular des POA. Der Antrag muss sowohl formal (HR- und Finanzreferenzen) als auch inhaltlich (in der Sache) begründet werden. Die folgenden Anhänge (Vorlagen des POA) sind dem Antrag beizulegen:

- a) Tabelle mit der/den Stellenumwandlung/en / Stellenumlegungen;
- b) Pflichtenhefte (vor und nach Umwandlung);
- c) Organigramme der VE (vor und nach Umwandlung/Verlagerung).

³ Die Direktion validiert den Antrag und leitet das Formular mit den Anhängen an das POA zur Stellungnahme weiter. Die Direktion validiert ausserdem die Begründungen der Verwaltungseinheiten.

⁴ Das POA nimmt zu jedem Antrag Stellung, und zwar jeweils zu Inhalt und Form des Antrags.

⁵ Das POA leitet die Stellungnahme an die betroffene Direktion weiter.

⁶ Je nach Entscheidungskompetenzen (Art. 3 und 6) validiert die Direktion den Antrag oder leitet ihn zur Validierung an den Staatsrat weiter.

Art. 7 Bewirtschaftung des Stelleninventars

Das POA integriert den Entscheid über die Stellenumwandlung oder die Stellenverlagerung ins Stelleninventar und gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Entscheide. Das POA informiert regelmässig die FinV über alle Fälle, zu denen es insbesondere im Voranschlagsverfahren Stellung genommen hat.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2019 in Kraft.

Der Präsident:

J.-P. SIGGEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL